

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
des Friedhofsverbandes
evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen

vom 03. Mai 2021
mit Änderungen vom 15. November 2022

Der Vorstand des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden
in Bad Oeynhausen

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhefrist 10 Jahre) | 80,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhefrist 25 Jahre) | 330,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 30 Jahre) | 330,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhefrist 30 Jahre) | 660,00 € |
| d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 40 Jahre) | 690,00 € |
| e) Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre) | 505,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Rasen Erdbestattung (Ruhefrist 30 Jahre) | 1.495,00 € |
| b) Rasen Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 40 Jahre) | 1.495,00 € |
| c) Rasen Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre) | 1.195,00 € |
| d) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber | 530,00 € |
| e) Blumenwiese Erdbestattung Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre) | 2.100,00 € |
| f) Blumenwiese Urne Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal | 1.735,00 € |

(Ruhefrist 30 Jahre)		
g) Gemeinschaftsfeld Urne Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre)		1.400,00 €
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		800,00 €
b) Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)		800,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		670,00 €
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		26,67 €
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr		20,00 €
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		22,33 €
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungsrecht 30 Jahre)		1.595,00 €
b) Rasen Erdbestattung je Grab Friedhof Volmerdingsen (Nutzungszeit 40 Jahre)		1.595,00 €
c) Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		1.295,00 €
d) Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr		53,17 €
e) Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr		39,87 €
f) Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		43,17 €
g) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber		530,00 €
h) Urnengrabstätte im Memorianfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		1.770,00 €
i) Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte Memorianfeld je Grab und Jahr		59,00 €
j) Recyceltes Grabmal für Urnengrabstätte Memorianfeld		460,00 €
k) Grab im Gemeinschaftsfeld für Urnenbeisetzungen je Grab (Nut- zungszeit 30 Jahre)		1.226,00 €
l) Verlängerungsgebühr Grab im Gemeinschaftsfeld für Urnenbeiset- zungen je Grab und Jahr		40,87 €

m)	Liegendes Grabmal Gemeinschaftsfeld rund aus Multicolor	215,00 €
n)	Grab im Gemeinschaftsfeld „Urnen an Waldesrand“ je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.330,00 €
o)	Verlängerungsgebühr Grab „Urnen am Waldesrand“ je Grab und Jahr	44,33 €
p)	Grabbeschilderung an Stele „Urne am Waldesrand“ je Platte	335,00 €
q)	Partnergrab für zwei Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.330,00 €
r)	Verlängerungsgebühr Partnergrab für zwei Urnen je Jahr	111,00 €
s)	Grabplatte an Stele im Partnergrab je Beisetzung	215,00 €

(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	900,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,00 €
c)	Keramikplatte für Baumgrab	125,00 €
d)	Granitplatte Multicolor in Blattform für Baumgrab	215,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine jährliche Gebühr i.H.v. 13,00 € je Grab erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben:

- 1.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bad Oeynhausen-Altstadt, Dehme, Lohe und Volmerdingsen, an denen vor dem 04. November 1978 Nutzungsrechte erworben worden sind.
- 2.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bergkirchen, an denen Nutzungsrechte vor dem 03. März 1979 erworben worden sind.
- 3.) Für alle Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes, an denen nach dem 01. Juni 1992 Nutzungsrechte erworben oder verlängert worden sind. Für den Friedhof Wittekindshof ab dem 01. Januar 2008.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	85,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	515,00 €
d)	Abräumen der Kränze und Erstaufhügelung bei einer Erdbestattung	99,00 €
e)	Urnenbeisetzung	355,00 €

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Leichenkammer	109,00 €
b)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	230,00 €
c)	Ausschmückung der Friedhofskapelle	69,00 €
d)	Benutzung des Aussegnungsraumes Friedhof Altstadt	122,00 €
e)	Benutzung der Orgel anlässlich einer Trauerfeier	21,50 €
f)	Bestellung eines Organisten anlässlich einer Trauerfeier inkl. Benutzung	65,00 €

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	213,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	588,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.288,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	745,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	128,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	338,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	773,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	390,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	85,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	515,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	355,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	67,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	23,50 €
(3) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 €
(4) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	20,00 €
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 der Friedhofssatzung	70,00 €
(6) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	30,00 €
(8) Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00 €

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, in der Fassung vom 29. März 2011.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, in der Fassung vom 29. März 2011, in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03. September 2020 außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 03. Mai 2021

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzende(r))

(Presbyter(in))

(Presbyter(in))

LS